

Stellungnahme zum

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

30.06.2026

„Entwurf eines Gesetzes zu Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für mehr Flexibilität im Stromsystem und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.“

Der VDE e.V. gewährleistet durch die Stellungnahme aus Sicht der VDE ETG (Die Energietechnische Gesellschaft im VDE), dass die Expertise aus diesem Fachbereich berücksichtigt wird.

Allgemeine Bewertung

Der Gesetzesentwurf ist sehr zu begrüßen, denn die Dauer von Planungs- und Genehmigungsprozessen ist in vielen Bereichen der Energiewirtschaft ein Hemmschuh für die klimaneutrale Volkswirtschaft. Die Beschleunigung und damit schnellere Transformation bringt Sicherheit, Klimaschutz und volkswirtschaftliche Konjunkturimpulse.

Das FlexBG sollte jedoch einen systemischen und technologieutralen Ansatz verfolgen und keinesfalls auf Kraftwerke im Rahmen des StromVKG, Stromspeicher und Konverterplattformen beschränkt werden. Vielmehr müssen alle Technologien und Optionen zur Flexibilisierung berücksichtigt werden, einschließlich weiterer Speichertechnologien sowie der Flexibilisierung steuerbarer Erzeugung, insbesondere bei erneuerbarer Bioenergie und Wasserkraftanlagen. Nur das sinnvolle Zusammenspiel aller verfügbaren Optionen kann langfristig zu einem volks- und betriebswirtschaftlichen Optimum führen, da künftig jede Flexibilisierungsoption benötigt wird. Eine einseitige Fokussierung würde hingegen Wettbewerbsnachteile für nicht berücksichtigte Technologien schaffen und kostengünstige Alternativen unnötig hemmen.

Zugleich ist eine Beschleunigung beim Ausbau und bei der Anbindung an die Netzinfrastruktur zentral. Dies umfasst sowohl schnellere Netzanschlüsse als auch den Ausbau und die optimierte Auslastung von Verteilnetzen einschließlich deren Mess- und Steuerungsinfrastruktur. Nur durch diese ganzheitliche Betrachtung kann die notwendige Flexibilität im Energiesystem effizient und diskriminierungsfrei erreicht werden.

FlexBG

Darüber hinaus sind weitere Anpassungen erforderlich, um Flexibilisierung tatsächlich zu ermöglichen:

- Im FlexBG sollte § 8a EEG dahingehend angepasst werden, dass Netzbetreiber überall dort, wo es die vorhandene Leitungskapazität zulässt, den Netzanschlusspunkt für flexible Einspeisung freigeben müssen – zumindest in den Zeiten, in denen keine Überlastung am Netzverknüpfungspunkt (NVP) oder anderen relevanten Netzbetriebsmitteln droht. Geeignete Messtechnik zur Erkennung von drohenden Netzüberlastungen (einschl. entsprechender Steuerungstechnik zur Begrenzung kritischer Einspeisungen oder Lasten) sollte zeitnah an derartigen neuralgischen Netzpunkten nachgerüstet werden.
- In Genehmigungsverfahren für die Flexibilisierung von Biogasanlagen sollte eine deutliche Verfahrensvereinfachung erfolgen: Wenn keine wesentlichen Eingriffe in die eigentliche Biogaserzeugung stattfinden, sollte sich das Genehmigungsverfahren auf die Verstromungseinrichtung beschränken, anstatt ein vollständiges BImSch-Verfahren erneut durchzuführen.
- Für landwirtschaftlich privilegierte Anlagen gemäß § 35 (6) BauGB sollte die bestehende Privilegierung auch im Fall einer Flexibilisierung erhalten bleiben. Dies gilt auch dann, wenn zur Umsetzung der Flexibilisierung eine Erweiterung des Baufensters erforderlich ist, etwa für größere Gas-, Wärme- oder Substratspeicher. Eine zusätzliche Bauleitplanung (B-Plan) sollte in diesen Fällen weiterhin entbehrlich sein.

Beschleunigungsinstrumente technologieoffen übertragen

Die Verkürzung von Fristen, Umstellung auf digitale Verfahren, Verfahrens Bündelung, Nutzung vorhandener Unterlagen vor allem bei Serienprodukten und strukturell ähnlichen Anlagen, und auch die Straffung gerichtlicher Verfahren sind nicht nur für Energiewende-Infrastrukturen

sinnvoll, aber in Anbetracht der klimapolitischen Bedeutung des schnellen Umbaus hier besonders wichtig und sollten ausdrücklich in das FlexBG aufgenommen werden.

Anlagen, die damit entlastet werden sollten, sind z.B.

- Power-to-heat-Anlagen mit Wärmespeicher,
- dezentral errichtete Elektrolyseure sowie Methanisierungsanlagen,
- Flexibilisierung von Biogasanlagen,
- Biomethan-Aufbereitungs- und Einspeiseanlagen,
- solitäre BHKW-Anlagen und
- insbesondere Speicherkraftwerke, also Kombinationen aus Gasspeicher, BHKW, Wärmepumpe und Wärmespeicher.

Infrastruktur für das flexible Energiesystem, z.B.

- Stromleitungen, Stromnetzanschluss mit flexibler Einspeisung,
- Wärmespeicher und Wärmenetze,
- Gasleitungen und -einspeiseanlagen.

Über VDE ETG

Die Energietechnische Gesellschaft im VDE (VDE ETG) steht für die Entwicklung der Energiesysteme in Deutschland. Sie bündelt die Fachkompetenz von der Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung bis hin zu den vielfältigen Anwendungsfeldern elektrischer Energie und relevanter Querschnittstechnologien. Eingebunden in das fachübergreifende Netzwerk des VDE, ist die ETG VDE über die Grenzen hinaus anerkannte und wahrgenommene technisch-wissenschaftliche Vereinigung. Die ehrenamtlichen Expertinnen und Experten schaffen eine gemeinsame Plattform für den Wissensaustausch in Wissenschaft und Wirtschaft, tragen zur Beschleunigung der Energietransformation und zum Verständnis für nachhaltige Energietechnik in der Gesellschaft bei und zeigen Handlungsfelder für die Politik auf. Die ETG verbindet Menschen, Generationen, Start-ups und etablierte Institutionen, Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft mit Leistung und Energie.

Energietechnische Gesellschaft im VDE (VDE ETG)

Dr. Ralf Petri
Geschäftsführer
Merianstr. 28, 63069 Offenbach am Main

VDE Political Affairs

Markus B. Jaeger
Global Head of Political Affairs
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin
MarkusB.Jaeger@vde.com
Mobil +49 (0)171 763 1986

www.vde.com/politikbrief

VDE Verband der Elektrotechnik
Elektronik Informationstechnik e.V.

Merianstraße 28
63069 Offenbach am Main

Tel. +49 69 6308-0
service@vde.com
www.vde.com